

Nachtrag zur Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

vom 16. August 2011¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:

I.

Die Verordnung zur Bundesgesetzgebung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige vom 19. Januar 2010² wird wie folgt geändert:

Art. 2. Anträge auf Ausstellung eines Passes oder eines Passes in Kombination mit einer Identitätskarte werden bei der kantonalen Ausweisstelle eingereicht.

Anträge
a) Einreich-
stelle

Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte allein werden eingereicht:

- a) von Personen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen bei der kantonalen Ausweisstelle oder bei der Wohnsitzgemeinde;
- b) von Personen mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein bei der kantonalen Ausweisstelle oder beim Ausländer- und Passamt Vaduz.

Art. 5bis (neu). Verlustmeldungen von Ausweisen werden bei allen Polizeistellen sowie bei der kantonalen Ausweisstelle entgegengenommen.

Verlust-
meldung

Für die Eintragung in das automatisierte Polizeifahndungssystem RIPOL (Sachfahndung) ist die Kantonspolizei zuständig.

Die Gebühr für die Entgegennahme der Verlustmeldung beträgt Fr. 20.–.

II.

Die Verordnung über die Gebühren zur Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer vom 18. Dezember 2007³ wird wie folgt geändert:

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. August 2011, ABl 2011, 2172; in Vollzug ab 1. September 2011.

2 sGS 453.31.

3 sGS 453.7.

Gebühren
a) Gebühren-
tatbestände

Art. 1. In Verfahren aufgrund der Ausländergesetzgebung werden folgende Gebühren erhoben:

	Fr.
1. Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht ¹ Höchstgebühren vorsieht	Höchstgebühr nach Bundesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes vorgesehen
2. Provisorische Bewilligung	65.– bis 95.–
3. Verwarnung	100.– bis 500.–
4. Erstreckung einer Ausreisefrist	50.–
5. EintrageinerAn-,AbmeldungoderZivilstandsänderung	25.–
6. Ausstellung von Bestätigungen	50.–
7. ...	
8. Ausflugschein bis höchstens 2 Personen	40.–
9. Sammelausflugschein ab drei Personen je Person zusätzlich zu Ziffer 8	20.–
10. Bearbeitung einer Verpflichtungserklärung . . .	50.–
11. Höchstgebühr für Erteilung, Verlängerung, Änderung und Ersatz Ausweis N	50.–
12. Höchstgebühr für Erteilung und Änderung Ausweis F	50.–
13. Verlustmeldung Ausländerausweis	20.–

Für weitere nicht in Abs. 1 dieser Bestimmung aufgeführte Verfügungen und Dienstleistungen sowie für ablehnende Verfügungen werden Gebühren nach dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung vom 2. Mai 2000² erhoben.

III.

Dieser Erlass wird ab 1. September 2011 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

¹ Art. 8 der eidgV über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007, SR 142.209.
² sGS 821.5.